

Wegleitung für die Besteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften nach § 68 und § 69 StG**Allgemeiner Hinweis**

Holdinggesellschaften mit steuerbaren Erträgen sowie Domizil- oder Gemischte Gesellschaften mit steuerbarem Reingewinn (Ziffer 8 der Steuererklärung) müssen **zwingend eine Spartenrechnung** ausfüllen und der Steuererklärung beilegen.

I. Holdinggesellschaften § 68 StG

Holdinggesellschaften sind Unternehmen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.

1 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Gesellschaften, deren Tätigkeit **ausschliesslich** oder **überwiegend** in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht.
- 1.2 Es muss mindestens eine massgebende Beteiligung (10% des Grundkapitals oder mindestens 2 Mio. Franken Verkehrswert) ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt. Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens ein Jahr betragen. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.
- 1.3 Mindestens zwei Drittel der Aktiven müssen längerfristig (2–3 Jahre) Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung kann zu Gewinnsteuer- oder zu Verkehrswerten erfolgen. Alternativ zu den Aktiven sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel der Erträge Beteiligungs- und Dividenden-erträge aus Streubesitz sind.
- 1.4 Zulässige Tätigkeiten sind:
 - Konzernleitungsfunktionen; Verrechnung zu Marktpreisen, in der Regel mittels Cost-plus-Methode (5%)
 - die Verwaltung des eigenen Vermögens und die Konzernfinanzierung
 - Geschäftstätigkeit im Ausland inkl. Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten (Lizenz-erträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind)

Nicht zulässige Tätigkeiten sind:

- gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz

- 1.5 Eine Holdinggesellschaft kann auch Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holdinggesellschaft nicht tangiert wird.

2 Bemessungsgrundlagen und Steuermass:

Holdinggesellschaften entrichten in der Regel nur eine Kapitalsteuer.

- 2.1 Kapitalsteuer
Die Kapitalsteuer beträgt 0,02% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 250 Franken, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG). Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).
- 2.2 Gewinnsteuer
Im Sinne einer Ausnahme werden folgende Erträge zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 68 Abs. 2 StG):
 - Erträge aus zugerischem Grundeigentum (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete)
 - DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
- 2.2.1 Steuermass
Der Gewinnsteuersatz beträgt 5,75%.
Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.

II. Verwaltungsgesellschaften (Domizilgesellschaften) § 69 Abs. 1 StG

Domizilgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. **Reine Domizilgesellschaften** dürfen in der Schweiz **kein eigenes Personal** beschäftigen und **keine eigenen Büros** unterhalten.

1 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die Geschäftstätigkeit muss im Ausland ausgeübt werden, das heisst, Ein- und Verkauf sollten grundsätzlich im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).

2 Bemessungsgrundlagen und Steuermass

- 2.1 Gewinnsteuer
- 2.1.1 Steuerfaktoren
Zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:
 - Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
 - Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte)
 - DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
 - Erträge und Gewinne aus Grundeigentum

- Treuhandkommissionen
 - Verwaltungskosten und Steuern werden in der Regel pauschal (25%) vom Nettoertrag in Abzug gebracht
- Steuerfrei sind:
- Einkünfte aus dem Ausland bei reinen Domizilgesellschaften
 - Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden.

2.1.2 Steuermass

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

2.2 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0,075% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 250 Franken, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG). Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

III. Verwaltungsgesellschaften (Gemischte Gesellschaften) § 69 Abs. 2 StG

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

1 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, das heisst, der Verkauf **und** der Einkauf sollten mindestens zu 80% im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).
- 1.2 Gemischte Gesellschaften dürfen keine eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz ausüben.

2 Bemessungsgrundlagen und Steuermass

2.1 Gewinnsteuer

2.1.1 Steuerfaktoren

Zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechten), zulässig bis zu 20%
- Handels- und Dienstleistungserträge, zulässig bis zu 20%
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
- Erträge und Gewinne aus Grundeigentum
- in der Regel erfolgt die Aufwandszuteilung objektmässig mittels Spartenrechnung, wobei die Verwaltungskosten und die Steuern pauschal (25%) vom Nettoertrag in Abzug gebracht werden
- die Erträge aus dem Ausland werden nach Massgabe der Anzahl Beschäftigter (Vollzeitstellen) des Konzerns in der Schweiz besteuert:

| | |
|----------------------|-----|
| bis 5 Beschäftigte | 10% |
| 6–10 Beschäftigte | 15% |
| 11–30 Beschäftigte | 20% |
| über 30 Beschäftigte | 25% |

Bei einer schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft erhöht sich die steuerbare Quote um 10 Prozentpunkte, maximal wird jedoch eine Quote von 25% besteuert.
Stichtag: Ende des Geschäftsjahres

Steuerfrei sind:

- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden.
- Anrechnung Beteiligungsverlust. Führen Beteiligungsverluste zu einem höheren Reingewinn in der Spartenrechnung als der gesamte Reingewinn (Ziff. 8 StE), so wird der um den Beteiligungsverlust bereinigte Reingewinn besteuert.

2.1.2 Steuermass

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

2.2 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0,1% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 250 Franken, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG). Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

Art. 69 DBG / § 67 Abs. 1 StG Ermässigung

Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn.

Art. 70 DBG / § 67 Abs. 2 StG Nettoertrag aus Beteiligungen

- 1 Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.
- 2 Keine Beteiligungserträge sind:
 - Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen; Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.
- 3 Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zulasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.
- 4 Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:
 - soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
 - sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft beträgt und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
- 5 Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

Erläuterungen**Vorbemerkung**

Der Beteiligungsabzug reduziert die Gewinnsteuer. Bei teilweiser Steuerpflicht sind der Nettoertrag aus Beteiligungen und der gesamte Nettoertrag ohne die dem Ausland zugewiesenen und von der Besteuerung ausgenommenen Erfolgsbestandteile zu berechnen.

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten**A Anzahl und Art der Titel**

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS).

B Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

C Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

D Nominalbetrag der Beteiligung

Genussscheine (Art. 657 OR) dürfen keinen Nennwert haben. Sie gelten daher nicht als Beteiligungen (vgl. jedoch Erläuterungen zu II.I).

E Beteiligung in %

Spalte D x 100 : Spalte C

F Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben. Als Verkehrswert gilt der Kurswert oder der aufgrund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

G Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

G/6 Gewinnsteuerwert der Gesamtkativen am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtkativen gilt die Summe der steuerlich massgebenden Buchwerte der Aktiven ohne allfällige Verlustvorträge und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind.

G/7 Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode

Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die aufgrund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten), gelten nicht als Finanzierungskosten.

H Gewinnsteuerwert in % der Aktiven

Spalte G x 100 : Feld G/6

II. Nettoertrag auf Beteiligungen und gesamter Nettoertrag**I Bruttoertrag**

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen darstellen, nämlich:

- ordentliche Gewinnausschüttungen wie Dividenden auf Aktien und Partizipationsscheinen, Gewinnanteile auf GmbH-Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw.;
- ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden (für ausländische Gesellschaften beurteilt sich die Frage ausschliesslich nach dem DBG);
- Ausschüttungen auf Genussscheinen bei Aktien- oder Partizipationsscheinbesitz an der gleichen Unternehmung;
- Kapitalgewinne auf Beteiligungen.

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettoertrag. Sind im deklarierten Reingewinn noch zurückerhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

J Finanzierungskosten

Die auf die Beteiligung entfallende Finanzierungskosten berechnet sich aufgrund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtkativen grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Feld G/7 x Spalte H).

K Verwaltungskosten

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5% des Bruttoertrages zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug zu bringen. Der Nachweis der effektiven Verwaltungskosten bleibt vorbehalten.

L Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gestehungskosten der Beteiligung.

M Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte N einzutragen.

M/6 Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe M/1 – M/5

N Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge).

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer Gesamter steuerbarer Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn (Ziffer 8 der Steuererklärung).

Die auf drei Dezimalen berechnete prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen (Beteiligungsabzug, Ziffer 9).